



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Interne Rundverfügung

1.9

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L1.4/L67007/04-07/2013-
0001/002

Telefonnummer
+49 (5323) 9612-22800

Clausthal-Zellerfeld
04.08.2014

E-Mail

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Rundverfügung zu § 25 Abs. 3 VwVfG)

Mit der Einführung des § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) hat das LBEG die Verpflichtung, bei bestimmten Vorhaben auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Vorhabensträger hinzuwirken (Eingeführt durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b des Gesetzes v. 31.5.2013, BGBl. I, S. 1388 mit Wirkung vom 7.6.2013).

A. Veranlassung

§ 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz regelt:

- *Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).*
- *Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden.*
- *Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.*
- *Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden.*
- *Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist.*
- *Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.*

B. Abgrenzung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 25 Abs. 3 VwVfG zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ersetzt nicht die z.B. für Planfeststellungsverfahren und förmliche Verfahren vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Durchführung oder die Unterlassung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zieht keine Rechtsfolgen nach sich.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat keinen Einfluss auf Präklusionsrichtlinien. Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung müssen im Genehmigungsverfahren wiederholt werden, um berücksichtigt zu werden. Zusätzliche Einwendungen sind erlaubt. Darauf sollte unbedingt in den Bekanntmachungen hingewiesen werden.

C. Vorhaben, die eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern

Bei allen Vorhaben, für die „nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten“ zu erwarten sind, ist die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen.

Die Notwendigkeit einer Planfeststellung / einer Plangenehmigung allein ist kein Anhaltspunkt für die Notwendigkeit einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Betroffen sind Verfahren, die sich in einer Veränderung der Gestaltung und/oder Nutzung des Raumes niederschlagen. Das können z.B. Verkehrsprojekte, Infrastrukturmaßnahmen, BImSchG-Anlagen oder Vorhaben nach Bergrecht sein.

D. Hinwirken der Behörde

• Erfordernis und Zeitpunkt

Zuständig für die Erfüllung der Hinwirkungspflicht ist die für die Durchführung des späteren Genehmigungsverfahrens zuständige Behörde. Die Behörde prüft im jeweiligen Einzelfall, ob das geplante Vorhaben nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen gem. § 25 Abs. 3 VwVfG erfüllt. Liegen ihr hierzu nicht die nötigen Informationen vor, bringt sie diese beim Vorhabenträger in Erfahrung.

Um ihren Zweck zu erfüllen, muss die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren stattfinden. Im Falle eines Hinwirkens der Behörde soll dies daher so früh wie möglich geschehen, der Planungsstand soll noch Raum für Alternativlösungen bieten (z.B. im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens oder bei Scoping-Terminen).

Das Hinwirken ist zu dokumentieren, z.B. in Besprechungsprotokollen („Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde hingewirkt.“)

• Mittel

Es gibt keine verbindlichen Regelungen, wie das „Hinwirken“ im Einzelfall erfolgen soll, dies liegt im Ermessen der Behörde.

Es wird vorgeschlagen, dem Vorhabenträger im Einzelfall die möglichen positiven Aspekte einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in einer gemeinsamen Besprechung oder schriftlich zu erläutern.

• Ziele der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Angestrebte Ziele der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind:

- Ausloten der öffentlichen Meinung bereits vor dem Genehmigungsverfahren
- Konfliktreduzierung und Akzeptanzherstellung für das Verfahren

- Optimierung der Planung im frühen Projektstadium
- Transparenz und damit Verringerung der Einwendungs- und Klageflut in den Genehmigungsverfahren
- Entlastung des eigentlichen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahrens
- Verminderung der Zahl gerichtlicher Auseinandersetzungen
- Breite öffentliche Erörterung des Vorhabens in Verantwortung des Trägers
- Ggf. Berücksichtigung der Interessen der Bürger bei der Planung des Vorhabens

Vorteile für die allgemeine Öffentlichkeit sind:

- Einbringen wichtiger Gesichtspunkte durch die mit dem Vorhaben befassten Personen und Institutionen zu einem frühen Zeitpunkt der Planung
- Offene und eingehende Erörterung zu einem frühen Zeitpunkt der Planung
- Beteiligung erfolgt nicht „zu spät“ für substanzielle Einflussnahme
- Vorhabenträger ist noch in der Lage, seine Planung vor Antragstellung zu modifizieren

Vorteile für den Vorhabenträger:

- Anregungen von außen werden frühzeitig vorgetragen
- Optimierung der Planung frühzeitig möglich
- Auseinandersetzung mit anstehenden Problemen frühzeitig möglich

Aufwand für den Vorhabenträger:

- Vorhandensein der Bereitschaft, sich bei der Planung auf Kritik und Anregungen von außen einzulassen, wird vorausgesetzt
- Vorhabenträger trägt die Verantwortung für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung in der Planungsphase
- Unter Umständen erheblich zusätzlicher Aufwand

E. Pflichten des Vorhabenträgers zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Behörde hat eine „Hinwirkungspflicht“ auf Unternehmer, seine Mitarbeit ist hingegen mit einer Obliegenheit zu vergleichen, er hat keine Pflicht zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Letztendlich entscheidet der Vorhabenträger über das Ob und Wie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Behörde kann keine Anordnungen treffen oder gar Zwang ausüben. Sie ist weder berechtigt, noch in der Lage, den Vorhabenträger gegen seinen Willen zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu veranlassen (→ Quelle 1).

Im weiteren Verfahrensverlauf kann die Behörde jedoch gezwungen sein, ihre Handlungen zu begründen, spätestens hier würde die fehlende/mangelnde Kooperation des Vorhabenträgers öffentlich werden.

Aus einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erwachsen keine Pflichten für den Vorhabenträger, in seine materiellen [Planungs-]Rechte wird nicht eingegriffen.

Der Vorhabenträger entscheidet letztlich auch, in welchem Detaillierungsgrad die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden.

F. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

- soll sich nicht auf bestimmte Belange beschränken, sondern möglichst offen geführt werden,
- soll neben den unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auch über die Ziele und die geplanten Durchführungsmaßnahmen und Mittel Auskunft geben,
- soll der Öffentlichkeit zwischen der Informationsphase und der Diskussionsphase einen Zeitraum für Reflektionen gewähren,
- gliedert sich mindestens in die drei zeitlich getrennten Abschnitte:
 - Bekanntgabe von Ort, Zeit, Rahmen und Inhalt des „frühzeitigen Erörterungstermins“
 - Diskussion im „frühzeitigen Erörterungstermin“
 - Mitteilung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Bürger haben kein pauschales Beteiligungs- oder Stellungnahmerecht, die Betroffenheit muss nachgewiesen werden. Da durch den unbestimmten Rechtsbegriff „Betroffenheit“ Zweifel auftreten werden, sollte großzügig im Sinne der Bürger verfahren werden.

G. Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind nicht nur der Behörde, sondern auch der betroffenen Öffentlichkeit mitzuteilen, ihre Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren liegt im Ermessen der Behörde.

Quellenangaben:

Quelle 1: Planungsvereinheitlichungsgesetz - neue Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz (Dr. Heribert Schmitz, Lorenz Prell), in NVwZ 12/2013, S. 745 ff.)

Sikorski